

**Stellungnahme  
des GKV-Spitzenverbandes  
vom 15.05.2020**

**zum Referentenentwurf  
des BMI und des BMFSFJ  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung  
von Familienleistungen**

**GKV-Spitzenverband**  
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin  
Telefon 030 206288-0  
Fax 030 206288-88  
[politik@gkv-spitzenverband.de](mailto:politik@gkv-spitzenverband.de)  
[www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de)



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Stellungnahme zum Referentenentwurf .....</b>	<b>3</b>
§ 203 Absatz 1 – Meldepflichten bei Bezug von Erziehungsgeld oder Elterngeld .....	3

## **I. Stellungnahme zum Referentenentwurf**

### **Artikel 8 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

#### **§ 203 Absatz 1 – Meldepflichten bei Bezug von Erziehungsgeld oder Elterngeld**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

§ 203 Absatz 1 SGB V (neu) sieht vor, dass Krankenkassen den Zeitraum sowie die Höhe des bewilligten Mutterschaftsgeldes unverzüglich an die Elterngeldstellen übermitteln, sofern diese die Daten bei der zuständigen Krankenkasse anfordern. Voraussetzung hierfür ist, dass die Leistungsempfängerin zuvor hierzu ihre Einwilligung erteilt hat.

##### **B) Stellungnahme**

Der § 203 SGB V regelt bisher die Meldepflichten der Zahlstellen von Erziehungsgeld und Elterngeld an die Krankenkassen. Der Referentenentwurf sieht eine Neufassung des § 203 SGB V dahingehend vor, dass das bisherige papiergebundene Verfahren vollständig auf ein digitales Verfahren umgestellt werden soll (vgl. § 203 Absatz 3 SGB V – neu – sowie Begründung zum Referentenentwurf) und in diesem digitalen Verfahren gemäß § 203 Absatz 1 SGB V (neu) auch Daten von den Krankenkassen an die Elterngeldstellen übermittelt werden sollen, die dort für die Entscheidung über die Höhe des auszahlenden Elterngeldes benötigt werden. Dies betrifft konkret die Angaben zur Dauer und Höhe des bewilligten Mutterschaftsgeldes. Diese sollen auf Anforderung der Elterngeldstellen unverzüglich, spätestens nach Auszahlung des Mutterschaftsgeldes, digital durch die zuständige Krankenkasse an die Elterngeldstelle übermittelt werden. Die Ausweitung und vollständige Digitalisierung des Meldeverfahrens wird begrüßt, da die jeweils erforderlichen Daten nach § 203 Absatz 1 und Absatz 2 SGB V (neu) damit aufwandsarm zwischen den beteiligten Stellen ausgetauscht werden können. Derzeit werden die Daten zur Dauer und Höhe des bewilligten Mutterschaftsgeldes von den Krankenkassen im Bewilligungsbescheid über die Zahlung von Mutterschaftsgeld nur gegenüber der Versicherten bescheinigt und sind von der Versicherten eigenständig an die Elterngeldstelle weiterzugeben.

Allerdings wird eine vollständige Digitalisierung – wie in der Begründung zum Referentenentwurf beschrieben – durch die vorgesehene Regelung nicht erreicht, da die digitale Übermittlung der Daten nach § 203 Absatz 1 SGB V (neu) von der Einwilligung der Leistungsempfängerin abhängig gemacht wird. In den Fällen des § 203 Absatz 1 SGB V (neu) kann es dadurch

zu einem Parallelverfahren kommen, wenn die Leistungsempfängerin nicht in die Datenübermittlung eingewilligt hat. Damit verbleibt es in derartigen Fällen bei der zuvor beschriebenen bisherigen Praxis. Dies führt dazu, dass das Potenzial der Digitalisierung und damit der Reduzierung von Aufwand bei den betroffenen Stellen und den Versicherten nicht vollumfänglich genutzt wird. Es sollte daher geprüft werden, ob auf die Einwilligung der Leistungsempfängerin analog zur Regelung in § 203 Absatz 2 SGB V (neu) verzichtet werden kann.

Sofern in § 203 Absatz 1 SGB V auf die Regelung zur erforderlichen Einwilligung der Leistungsempfängerin nicht verzichtet werden kann, sollte der Absatz dahingehend klarstellend formuliert werden, dass aus dem Gesetzeswortlaut – analog zur Begründung des Referentenentwurfs – eindeutiger hervorgeht, dass die Einwilligung der Leistungsempfängerin zur Anforderung der Daten über die Höhe und Dauer von Mutterschaftsgeld durch die Elterngeldstelle im Rahmen ihrer Antragsstellung gegenüber der Elterngeldstelle abzugeben ist. Dies geht aus der derzeitigen Formulierung des § 203 Absatz 1 SGB V (neu) nicht eindeutig hervor. Der Gesetzeswortlaut lässt die Interpretation zu, dass die Krankenkassen bei Eingang der Aufforderung der Datenübermittlung von den Elterngeldstellen prüfen müssen, ob eine Einwilligung der jeweiligen Versicherten vorliegt. Eine solche Fehlinterpretation sollte durch eine rechtssichere Formulierung ausgeschlossen werden.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass durch die Begründung zum Referentenentwurf der Eindruck entstehen könnte, dass der Anspruch auf Mutterschaftsgeld für weibliche Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben oder denen wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, auf einen Zeitraum rund um den Tag nach der Entbindung beschränkt ist. Dem ist nicht so. Ein Anspruch besteht auch für einen Zeitraum vor der Entbindung. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte die Begründung entsprechend angepasst werden.

### C) Änderungsvorschlag

In Artikel 8 wird § 203 Absatz 1 wie folgt gefasst:

„~~Sofern die Leistungsempfängerin eingewilligt hat, f~~fordert eine nach § 12 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständige Behörde die zuständige Krankenkasse auf, ihr den Zeitraum und die Höhe des bewilligten Mutterschaftsgeldes zu übermitteln,~~so hat d~~. Die aufgeforderte Krankenkasse hat diese Daten unverzüglich der anfordernden Behörde zu übermitteln,~~wenn die Leistungsempfängerin in diesen Datenaustausch zuvor eingewilligt hat.~~“